

Merkblatt

Verhalten bei einem Verkehrsunfall

Sie hatten einen Verkehrsunfall? Bleiben Sie ruhig. Aggressionen und Schuldzuweisungen helfen häufig nicht weiter. Beachten Sie bitte nachfolgende Regeln. Sie helfen Ihnen die richtigen Entscheidungen zu treffen:

1. Halten Sie an

Wenn Sie an einem Unfall beteiligt sind oder Ihre Beteiligung möglich erscheint, sind Sie verpflichtet anzuhalten und stehen zu bleiben. Diese Regel ist grundsätzlich zu beachten. Nur wenn Sie einen Schwerverletzten versorgen müssen, kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden. Verstoßen Sie gegen dieses Gebot, so riskieren Sie nicht nur Ihren Führerschein, sondern machen sich auch strafbar (§ 142 StGB). Darüber hinaus kann Sie ein solches Fehlverhalten teuer zu stehen kommen, da Sie dadurch Ihren Versicherungsschutz verlieren. Die Verpflichtung am Unfallort zu bleiben betrifft nicht nur Autofahrer, sondern jeden Verkehrsteilnehmer, also auch Radfahrer und Fußgänger! Flüchtet ein Unfallbeteiligter, so nehmen Sie keine wilde Verfolgungsjagd auf. Notieren Sie sich einfach das Kennzeichen und merken Sie Farbe und Type des KFZ. Rufen Sie umgehend die Polizei an.

2. Sichern der Unfallstelle

Sowohl sichern der Unfallstelle als auch Leisten Erster Hilfe ist wichtig. Welche dieser beiden Maßnahmen als Erstes zu ergreifen ist, entscheidet sich vor Ort. Grundsätzlich sollte, sofern anderen Verletzten keine unmittelbare Gefahr droht, die Unfallstelle gesichert werden. Andernfalls riskieren Sie Ihr eigenes und das Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Zur ordnungsgemäßen Sicherung der Unfallstelle gehört:

- Warnblinkanlage einschalten
- Aufstellen eines Warndreiecks (ca. 100 m vor Unfallstelle / auf Autobahnen 200 m)
- bei geringfügigen Schäden die Fahrzeuge an den Straßenrand fahren, wenn dadurch nicht Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt werden

3. Leisten Sie gegebenenfalls Erste Hilfe

Bei Unglücksfällen (also auch Unfällen) ist jedermann verpflichtet Erste Hilfe zu leisten. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar. Machen Sie sich vor Antritt der Fahrt mit dem Auto bewusst, wo der Verbandskasten sich befindet. Achten Sie darauf, dass der Verbandskasten gut erreichbar ist.

Im Zweifel verständigen Sie einen Rettungsdienst über den Notruf 110.

4. Verständigen Sie die Polizei

Gab es bei dem Unfall Tote, Verletzte oder erheblicher Sachschaden, sollte die Polizei (Notruf 110) informiert werden. Gleiches gilt auch dann wenn sich die Schuldfrage vor Ort nicht klären lässt oder eine Person an dem Unfall beteiligt ist, die ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Die Notrufleitstelle wird Ihnen die berühmten W-Fragen stellen: Wo ist es passiert? Was ist passiert? Wie viele Verletzte? Wer sind Sie? Warten auf Rückfragen!

Überlegen Sie sich genau, ob Sie Angaben gegenüber der Polizei machen. Falls die an dem Unfall eine Mitschuld haben, brauchen Sie keine Angaben machen.

5. Sichern Sie Beweismittel

Unfallspuren sind Beweismittel. Diese dürfen vor Ergebung der notwendigen Feststellungen nicht beseitigt werden. Andernfalls machen Sie sich gegebenenfalls strafbar. Machen Sie Fotos von den Fahrzeugen in der Unfallstellung und von den Schäden. Erfassen Sie die Personalien der Zeugen. Fertigen Sie eine Skizze der Unfallstelle an und schreiben sich die Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge auf. Hilfreich kann dabei der europäische Unfallbericht sein. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Versicherer oder können ihn im Internet unter <http://www.vbdelta.at/de/downloads/Unfallbericht.pdf> herunterladen.

6. Notieren Sie die Personalien der Unfallbeteiligten

Sofern die Polizei den Unfall nicht aufgenommen hat, notieren Sie sich die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten: Name, Anschrift, amtliches Kennzeichen, gegebenenfalls Nationalität des Kennzeichens, Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer.

Alle Unfallbeteiligten sind verpflichtet sich am Unfallort solange aufzuhalten bis zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung ermöglicht wurde. Auf verlangen ist Name und Anschrift anzugeben und der Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen. Sollte am Unfall niemand anwesend sein (z. B. Unfall beim Einparken), hat man zunächst eine angemessene Zeit am Unfallort zu verweilen. Die Wartezeit hängt von der Tageszeit, dem Ort und der Schwere des Unfalls ab. In der Regel ist eine Wartezeit von 30 Minuten ausreichend. Sind Sie sich unsicher, ob die Wartezeit ausreichend ist, rufen Sie vor Verlassen der Unfallstelle die Polizei per Handy an. Anschließend muss Name und Anschrift am Fahrzeug des Unfallgegners hinterlassen werden und soweit bekannt den Geschädigten informieren. Ist Ihnen der Geschädigte nicht bekannt so müssen Sie eine nahe gelegene Polizeidienststelle informieren.

Wir helfen Ihnen weiter:

Rechtsanwälte Dr. Steinwedel & Steinwedel

Konrad-Adenauer-Str. 20

30823 Garbsen

Telefon (0 51 37) 7 30 64